

Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Ersatzneubau 380 kV Höchstspannungsleitung Altheim – St. Peter (Bundesgrenze) einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Altheim bis St. Peter (Bundesgrenze).

Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

Im Rahmen der weiteren Detailplanung werden vom Umspannwerk Altheim bis nach Matzenhof die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Hierbei werden Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung bodenphysikalischer Eigenschaften durchgeführt, um hierdurch notwendige Berechnungskennwerte für eine notwendige und ausreichende Fundamentstatik zu erlangen. Im Vorlauf zu den Arbeiten zur Baugrunderkundung werden Ortsbegehungen sowie Vermessungs- und Absteckarbeiten erforderlich.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und/oder Pächter der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro Buchholz + Partner GmbH beauftragt, die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden hängt u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab. Abhängig davon können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Baugrunderkundung und der labortechnischen Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

Zudem wird unser Dienstleister, die SPIE SAG GmbH, Vermessungsarbeiten an den Maststandorten durchführen.

Maßnahmenbeschreibung:

Je nach Beschaffenheit des Untergrundes werden verschiedene Maßnahmen zur Durchführung der Baugrunduntersuchung zur Anwendung kommen. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen können hierbei notwendig werden:

1. Durchführung von Kleinrammbohrungen (KRB, Bohrdurchmesser = 40-80 mm).
 - mit allradgetriebenem Unimog mit fest montiertem Bohrgerät
 - geplante Sondiertiefe: ca. 6 – max. 10 m (je nach Untergrundbeschaffenheit)
 - Dauer der Sondierung: ca. ½ Tag je Standort
 - Ziel: Gewinnung von Bodenproben



2. Durchführung von Kleinrammbohrungen (KRB) und / oder Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH)
 - Kleinbohrgerät auf Raupenfahrwerk zur Beurteilung des Untergrundes, Ausführung im Vorlauf zu den verrohrten Erkundungsbohrungen
 - Geplante Sondiertiefe: ca. 6 – max. 10 m (je nach Untergrundbeschaffenheit)
 - Dauer der Sondierung: ca. ½ Tag je Standort
 - Ziel: Gewinnung von Bodenproben und Bestimmung der Festigkeit des Untergrundes



3. Durchführung von verrohrten Erkundungsbohrungen

Je nach Wetter und Geländebeschaffenheit kommen verschiedene Geräte zum Einsatz.

Bohrlafette auf Kettenfahrwerk (9 – 21 t) zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes (Schichtenfolge, Bodenbeschaffenheit, anstehender Fels)

- geplante Bohrtiefe: ca. 20 – 30 m
- Bohrdurchmesser: maximal ca. 178 mm (Außendurchmesser, Innendurchmesser: 146 mm), variabel je nach Bohrverfahren
- tägliche Bohrleistung: ca. 20 – 25 m
- Ziel: Gewinnung von Bodenproben und Bohrkernen



4. Durchführung von Drucksondierungen (CPT)

- mit Kettenfahrzeugen (ca. 22 t) zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes
- geplante Sondiertiefe: ca. 20 m
- Durchführung: eine Sonde wird über ein Gestänge (Durchmesser: ca. 40 mm) mit einer konstanten Geschwindigkeit von 2 m/s bis zur Endtiefe gedrückt
- Dauer der Sondierarbeiten: ca. 2h je Standort



Drucksondierung

Ort und Zeit der geplanten Maßnahme:

Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Die von den geplanten Bohrungen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücknummern.

Den Lage- und Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche inkl. der geplanten Zuwegungen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern:

Abschnitt 1: Altheim - Adlkofen

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv_altheim_adlkofen.php

Abschnitt 2: Adlkofen - Matzenhof

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv_380kV_adlkofen_matzenhof.php

Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzest mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich am 07. Dezember 2020 und enden voraussichtlich am 05. Februar 2021.

Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen. Entsteht durch eine Maßnahme einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen erfolgen noch keinerlei Waldeingriffe. Wenn Maststandorte im Wald für die Bohrfahrzeuge nicht erreichbar sind, werden die Probebohrungen zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren stattfinden. Oftmals sind die Geräte der ausführenden Firma hinreichend klein und mobil (Raupenfahrwerk), dass auch ohne Fällungen eine Beprobung vorgenommen werden kann.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre TenneT TSO GmbH

Anlage:

- Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke
- Gesetzestext §44 EnWG

Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Mastnummer	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Eigentümer-Schlüsselnummer
55	Neumarkt-Sankt Veit	Wiesbach	1281	133
56	Neumarkt-Sankt Veit	Wiesbach	1245	137
56	Neumarkt-Sankt Veit	Wiesbach	1246	138
57	Neumarkt-Sankt Veit	Wiesbach	1112	135
57	Neumarkt-Sankt Veit	Wiesbach	1113	136
58	Neumarkt-Sankt Veit	Wiesbach	1107	132
60	Neumarkt-Sankt Veit	Wiesbach	339	146
62	Neumarkt-Sankt Veit	Wiesbach	382	152
74	Neumarkt-Sankt Veit	Hörbering	985	188-217
74	Neumarkt-Sankt Veit	Hörbering	985	188-216

Anlage 2: Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.